

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

HöfeO § 13; BGB § 2033

Tritt ein nicht zum Hoferbe gewordener Miterbe eines Nachlasses, zu dem ein Hof i.S. der Höfeordnung gehört, seinen Erbanteil an einen Dritten ab, so gehen damit nicht ohne weiteres auch Abfindungsansprüche gegen den Hoferben auf den Dritten über.

BGH, Beschl. v. 9. November 1978 - V BLw 23/77 - OLG Hamm
AG Menden

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 23/77

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Geltendmachung eines Abfindungsergänzungsanspruches

Beteiligte:

1. Erzieherin Inge W[REDACTED], T[REDACTED]-H[REDACTED]-Straße [REDACTED],
W[REDACTED],

Antragstellerin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
von [REDACTED], Dr. von [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Landwirt Klaus Dieter B[REDACTED], Forsthaus H[REDACTED],
H[REDACTED],

Antragsgegner und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

3. Gutsbesitzer Fritz S[REDACTED], Gut S[REDACTED],
I[REDACTED]

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 9. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Hill, die Richter Prof. Dr. Hagen und Linden und die ehrenamtlichen Richter Miehe und Hunze

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 wird der auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1977 ergangene Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 16 164,95 DM festgesetzt.

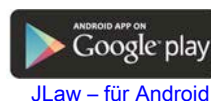
G r ü n d e

I.

Die am 26. Dezember 1967 verstorbene Frau Inge W. (Erblasserin) war Eigentümerin des Hofes Waldgut H. Außerdem besaß sie einen Anteil an der sogenannten Familiengemeinschaft Fritz S. Im Jahre 1965 hatte sie ein notarielles Testament errichtet, in welchem sie ihre vier Kinder - darunter die Beteiligte zu 1 und den Beteiligten zu 2 - zu



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Erben eingesetzt und den Beteiligten zu 2 zum Hof-
erben bestimmt hatte. Die drei anderen Kinder
sollten in gleichen Teilen den genannten Anteil
an der Familiengemeinschaft erhalten. Nach dem Tode
der Erblasserin erteilte das Amtsgericht Balve ein
Hoffolgezeugnis, wonach der Beklagte zu 2 zum Hof-
erben geworden ist. Außerdem erteilte das Amtsge-
richt Menden einen Erbschein, wonach die Kinder der
Erblasserin Erben bezüglich des hoffreien Vermögens
geworden sind. Gemäß notariellem Vertrag vom 18. Juli
1973 übertrug die Beteiligte zu 1 ihren Erbanteil
am Nachlaß der Erblasserin auf den Gutsbesitzer
Fritz S. (den Beteiligten zu 3). Der Be-
teiligte zu 2, der inzwischen als Eigentümer des Hofes
im Grundbuch eingetragen worden war, hatte am 18. Septem-
ber 1972 eine 2,0858 ha große Parzelle des Hofes zum
Preise von 64.659,80 DM verkauft.

Die Beteiligte zu 1 begehrt vom Beteiligten zu 2
Zahlung eines Viertels des Kaufpreises (= 16 164,95 DM)
gemäß § 13 HöfeO. Das Landwirtschaftsgericht hat den
Zahlungsantrag abgewiesen. Die sofortige Beschwerde
an das Oberlandesgericht blieb erfolglos. Mit der
- vom Oberlandesgericht zugelassenen - Rechtsbeschwerde
verfolgt die Beteiligte zu 1 ihr Zahlungsbegehren weiter.
Der Beteiligte zu 2 beantragt, die Rechtsbeschwerde zu-
rückzuweisen.

II.

1. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Be-
teiligten zu 1 stehe ein Ergänzungsanspruch nach
§ 13 HöfeO nicht mehr zu, da der Vermögenswert, der

in der Aussicht auf zukünftiges Entstehen eines Ausgleichsanspruches begründet liege, mit der Übertragung des Erbanteils auf den Erwerber des Erbanteils übergegangen sei. Bei dem Anspruch nach § 13 HöfeO handele es sich nicht um einen unübertragbaren, etwa höchstpersönlichen, Anspruch eines Miterben.

2. Die hiergegen von der Beteiligten zu 1 eingelegte - zulässige - Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der Entscheidung des Oberlandesgerichts:

a) Das Oberlandesgericht hat zunächst zutreffend auf das vorliegende Verfahren § 13 HöfeO aF angewendet (vgl. Art. 3 § 5 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 29.3.1976 - BGBl I S. 881).

b) Nach § 13 Abs. 1 HöfeO aF kann ein Miterbe im Falle der Veräußerung des Hofes (oder gemäß Absatz 2 von bestimmten Teilen des Hofes im Wert von mehr als 1/10 des Hofes) durch den Hoferben von diesem verlangen, so gestellt zu werden, wie er gestanden hätte, wenn beim Erbfall eine Auseinandersetzung über den Nachlaß nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts stattgefunden hätte. Der Beteiligte zu 2 hat einen von § 13 Abs. 2 HöfeO aF erfaßten Teil des Hofgrundstücks veräußert. Die Beteiligte zu 1 ist u.a. mit dem Beteiligten zu 2 zusammen auch Miterbin nach der Erblasserin. Sie hat ihre Miterbenbestellung durch die Übertragung des Erbanteils auf den Beteiligten zu 3 nicht verloren. Der seinen Erbteil veräußernde Miterbe bleibt nämlich - wie auch das Oberlandesgericht nicht

verkannt hat - Erbe (vgl. RGZ 64, 173, 175; BGH NJW 1971, 1264). Der Beteiligte zu 3 als Erwerber des Erbanteils ist andererseits auch nicht durch den Erwerb zum Miterben geworden. Erbe kann nämlich nur werden, wer aufgrund eines vom Gesetz anerkannten familienrechtlichen Verhältnisses oder durch letztwillige Verfügung zum Rechtsnachfolger des Erblassers berufen ist (NJW 1971, 1264, 1265).

Da der Anspruch aus § 13 HöfeO - wie bei dem gemäß § 2034 BGB den Miterben zustehenden Vorkaufsrecht - nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes den Miterben vorbehalten ist, kann der Erbteilserwerber aufgrund der bloßen Übertragung des Erbanteils den Anspruch nicht geltend machen. Andererseits ist kein Grund ersichtlich, die Geltendmachung des Ergänzungsanspruchs aus § 13 HöfeO nur Miterben zu gestatten, die noch Inhaber des Erbanteils sind. Die Regelung des § 13 HöfeO dient dem vermögensrechtlichen Ausgleich der Nachteile, die den Miterben, die nicht Hoferbe sind, durch die in der Höfeordnung im Interesse der Erhaltung des Hofes abweichend vom allgemeinen Recht geregelte Hoferbfolge entstanden sind. Diese Nachteile werden im Verhältnis zum Hoferben nicht automatisch durch die Übertragung des Erbanteils auf einen Dritten ausgeglichen. Eine Befreiung des Hoferben von Ergänzungsansprüchen der Miterben, die ihren Erbanteil übertragen haben, würde, da die Erbteilserwerber nach den obigen Ausführungen mit dem Erbanteil nicht automatisch den Ergänzungsanspruch erworben haben, zu einer nicht vertretbaren Bevorzugung des Hoferben führen.

c) Die Beteiligte zu 1 könnte folglich den Ergänzungsanspruch aus § 13 HöfeO aF nur dann nicht mehr geltend machen, wenn sie zusätzlich zu ihrem Erbteil auch diesen Anspruch an den Beteiligten zu 3 abgetreten hätte. Abtretbar ist der Anspruch, wie § 13 Abs. 9 HöfeO nF jetzt in Übereinstimmung mit der früheren Auffassung zu § 13 HöfeO aF (vgl. Lange/Wulff, HöfeO 6. Aufl. S. 258 Erläuterung Nr. 180 g) klarstellt. Das Oberlandesgericht wird den Vertrag unter diesem Gesichtspunkt tatrichterlich noch zu würdigen haben.

Hill

Hagen

Linden